

Halt! Das war doch meine Idee!

Die Konstruktion Ihres neuesten Produkts ist abgeschlossen und die Patentanmeldung eingereicht – jedoch nicht von Ihnen.

Prinzipiell besteht in diesem Fall das nicht zu unterschätzende Risiko, dass der Dieb (im Folgenden juristisch als Dritter bezeichnet) ein Patent auf Ihre Erfindung erhält, das er schließlich auch gegen Sie als den wahren Erfinder geltend machen kann.

Im Ergebnis wären Sie letztendlich an der Vermarktung der eigenen Entwicklung gehindert, da dies einer Patentverletzung mit den damit verbundenen Folgen entspräche (Unterlassungsanspruch, Schadensersatzforderungen, etc.).

Diese offensichtliche Ungerechtigkeit verhindert das Patentgesetz durch eine Reihe von Möglichkeiten:

Vorbenutzungsrecht

Wurde mit der Realisierung der Erfindung bereits vor dem Anmeldetag der Patentanmeldung begonnen (wobei hierunter unter bestimmten Voraussetzungen auch vorbereitende Handlungen fallen), so darf der Erfinder die Erfindung auch dann weiter benutzen, wenn der Dritte auf die unberechtigterweise eingereichte Anmeldung ein Patent erhält. Spätere Weiterentwicklungen, die in den Schutzzumfang des Patents fallen, sind jedoch in der Regel nicht vom Vorbenutzungsrecht umfasst, so dass der wahre Erfinder in diesem Fall nur begrenzt gegen entsprechende Ansprüche durch den unberechtigten Dritten geschützt ist.

Vindikationsklage

Kann der wahre Erfinder nachweisen, dass die zum Patent angemeldete Erfindung tatsächlich auf ihn zurückgeht, so besteht die Möglichkeit der Übertragung der Anmeldung bzw. des eventuell bereits erteilten Patents. Der wahre Erfinder wird in diesem Fall nachträglich als Anmelder im Patentregister vermerkt, die Inhaberschaft des unberechtigten Dritten gelöscht. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Klage auf Übertragung vor dem zuständigen Landgericht, da das Patent- und Markenamt generell davon ausgeht, dass der Anmelder auch der wahre Erfinder ist.

Zu beachten ist hierbei, dass ein Vindikationsanspruch nicht nur gegen Wettbewerber (die beispielsweise durch Spionage in den Besitz der Erfindung gekommen sind), sondern auch gegen an der Erfindung beteiligte Parteien geltend gemacht werden kann. Mögliche Fälle sind beispielsweise die Anmeldung durch einen Arbeitnehmer, obwohl der Arbeitgeber die Erfindung als Diensterfindung in Anspruch genommen hat oder die Anmeldung durch einen Einzelnen, obwohl die Erfindung von mehreren gemeinsam gemacht wurde. In dem zuletzt genannten Fall würde das Schutzrecht jedoch nicht vollständig auf den erfolgreichen Vindikationskläger übertragen. Vielmehr kann nur die Mitinhaberschaft erstritten werden. Auch eine Teilung der Patentanmeldung kommt unter gewissen Voraussetzungen in Frage.

Einspruch gegen das erteilte Patent

Alternativ ist es darüber hinaus möglich, gegen ein bereits erteiltes Patent Einspruch einzulegen (Frist: drei Monate ab Bekanntmachung der Patenterteilung). Zwar wird das Patent im Rahmen des Einspruchs widerrufen, falls die widerrechtliche Entnahme der Erfindung nachgewiesen werden kann. Der wahre Erfinder ist jedoch im

Gegenzug berechtigt, die Erfindung nun selbst zum Patent anzumelden.

Verfügungsverbot bzw. Sequestration

Um eine Weiterveräußerung der Patentanmeldung bzw. des hieraus resultierenden Patents während der oben genannten Verfahren zu verhindern, existiert schließlich die Möglichkeit, ein Verfügungsverbot oder die vorübergehende Übertragung der Rechte auf einen Sequester zu bewirken. Hierfür muss jedoch vor Gericht glaubhaft gemacht werden, dass der unberechtigte Patentanmelder das Schutzrecht veräußern, auf die Patentanmeldung oder das Patent verzichten oder aber auf nachteilige Beschlüsse des Patent- und Markenamts nicht in geeigneter Weise reagieren will.

Zusammenfassung

Im Ergebnis bestehen also für den wahren Erfinder durchaus Möglichkeiten, zu seinem Recht zu gelangen. In allen Fällen sind jedoch bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und entsprechende Fristen zu beachten. Da die einzelnen Verfahren zudem neben dem notwendigen Zeitaufwand auch mit entsprechenden Kosten verbunden sind, sollten Erfindungen stets so bald wie möglich selbst zum Patent angemeldet werden, wobei auf eine Offenbarung gegenüber Dritten vor dem Anmeldetag so weit wie möglich verzichtet werden sollte.



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE



Dr. Dipl.-Ing.
Ron Baudler
Patentanwalt

Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt

Tel.: 08 41 / 8 86 89-0
Fax: 08 41 / 8 86 89-10

Email: info@cb-patent.com
Internet: www.cb-patent.com